

**3. Satzung zur Änderung
der Friedhofssatzung
für den Friedhof in Pöppinghausen der
Ev. Paulus-Kirchengemeinde Castrop
vom 20.03.2026**

§ 1

Die Friedhofssatzung für den Friedhof Pöppinghausen der Ev. Paulus-Kirchengemeinde Castrop vom 31.01.2013, zuletzt geändert am 09.04.2019 wird wie folgt geändert:

- (1) Namensänderung wie folgt:

Friedhofssatzung für den Friedhof Pöppinghausen der Ev. Paulus-Kirchengemeinde Castrop

- (2) Die Angabe der Rechtsgrundlage der Friedhofssatzung erhält folgenden Wortlaut:

Die Ev. Paulus-Kirchengemeinde Castrop erlässt gem. Artikel 159 Abs. 5 Kirchenordnung i. V. m. § 11 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 für den Friedhof in Pöppinghausen die nachstehende Friedhofssatzung

- (3) § 1 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Ev. Paulus-Kirchengemeinde Castrop ist Trägerin des Ev. Friedhofes Pöppinghausen, Pöppinghauser Straße, 44579 Castrop-Rauxel

- (4) § 2 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung und Beisetzung (nachstehend Bestattung genannt) der verstorbenen Gemeindeglieder der Ev. Paulus-Kirchengemeinde Castrop und sonstiger Personen, die bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

- (5) § 12 Abs. 5 wird um folgenden Satz ergänzt:

Mit Inkrafttreten dieser Änderungssatzung werden keine Nutzungsrechte einschließlich der Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin an Reihengemeinschaftsgrabstätten mehr vergeben.

(6) In § 12 wird nach Abs. 5 folgender Absatz 6 neu angefügt:

- (6) Zusätzlich werden auf dem Friedhof Pöppinghausen Reihengemeinschaftsgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen in einer bereits abschließend gestalteten Gemeinschaftsgrabanlage als gärtneriebetreute Gemeinschaftsgrabanlage angeboten. Die mit der Errichtung und der Pflege der Gemeinschaftsgrabanlage beauftragte Gärtnerei errichtet innerhalb der Gemeinschaftsgrabanlage auf allen Gräbern einheitliche Grabmale oder eine Gemeinschaftsstele unter Berücksichtigung christlicher Symbolik. Als Inschrift sind Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufzunehmen. Außer dem von der Gärtnerei errichteten Grabmal oder der Gemeinschaftsstele darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätten individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf den Grabstätten abzulegen, besteht nicht. Die Gärtnerei kann innerhalb der Gemeinschaftsgrabanlage eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Der Grabschmuck wird von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen entsorgt. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Gärtnerei abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in der vorgenannten Gemeinschaftsgrabanlage kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in dieser Gemeinschaftsgrabanlage besteht nicht. Ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage wird von der Friedhofsträgerin nur dann vergeben, wenn die Nutzungsberechtigte Person mit der Gesellschaft für Dauergrabpflege Westfalen-Lippe mbH, Zum Steigerhaus 14, 46117 Oberhausen einen Dauergrabpflegevertrag, sowie einen Vertrag zur Errichtung eines Grabmals in der einheitlich vorgeschriebenen Weise oder zur Eintragung der persönlichen Daten des Verstorbenen im oben genannten Umfang auf der Gemeinschaftsstele, abgeschlossen hat. Für den Nachweis dieses Vertrags muss eine entsprechende Bestätigung der Treuhandstelle gegenüber der Friedhofsträgerin vorgelegt werden. Erst dann wird die Friedhofsträgerin ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte in dieser Gemeinschaftsgrabanlage vergeben.

- (7) § 13 Abs. 11 wird um folgenden Satz ergänzt:

Mit Inkrafttreten dieser Änderungssatzung werden keine Nutzungsrechte einschließlich der Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin an Wahlgemeinschaftsgrabstätten mehr vergeben.

- (8) In § 13 wird nach Abs. 11 folgender Absatz 12 neu angefügt:

(12) Zusätzlich werden auf dem Friedhof Pöppinghausen Wahlgemeinschaftsgrabstätten für bis zu zwei Gräber in einer bereits abschließend gestalteten Gemeinschaftsgrabanlage als gärtneriebetreute Gemeinschaftsgrabanlage angeboten. Die mit der Errichtung und der Pflege der Gemeinschaftsgrabanlage beauftragte Gärtnerei errichtet innerhalb der Gemeinschaftsgrabanlage auf allen Gräbern einheitliche Grabmale oder eine Gemeinschaftsstele unter Berücksichtigung christlicher Symbolik. Als Inschrift sind Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufzunehmen. Außer dem von der Gärtnerei errichteten Grabmal oder der Gemeinschaftsstele darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätten individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf den Grabstätten abzulegen, besteht nicht. Die Gärtnerei kann innerhalb der Gemeinschaftsgrabanlage eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Der Grabschmuck wird von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen entsorgt. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Gärtnerei abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in der vorgenannten Gemeinschaftsgrabanlage kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in dieser Gemeinschaftsgrabanlage besteht nicht. Ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage wird von der Friedhofsträgerin nur dann vergeben, wenn die Nutzungsberechtigte Person mit der Gesellschaft für Dauergrabpflege Westfalen-Lippe mbH, Zum Steigerhaus 14, 46117 Oberhausen einen Dauergrabpflegevertrag, sowie einen Vertrag zur Errichtung eines Grabmals in der einheitlich vorgeschriebenen Weise oder zur Eintragung der persönlichen Daten des Verstorbenen im oben genannten Umfang auf der Gemeinschaftsstele, abgeschlossen hat. Für den Nachweis dieses Vertrags muss eine entsprechende Bestätigung der Treuhandstelle gegenüber der Friedhofsträgerin vorgelegt werden. Erst dann wird die Friedhofsträgerin ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte in dieser Gemeinschaftsgrabanlage vergeben.

(9) § 36 Absatz (2) erhält folgenden Wortlaut:

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Bereitstellung im Internet unter <https://www.paulusgemeinde-castrop.de> und unter Angabe des Bereitstellungstages.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages, an dem das digitalisierte Dokument im Internet verfügbar ist, vollzogen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Castrop-Rauxel, 20.3.2026

Ev. Paulus-Kirchengemeinde Castrop



W. Heide

Paul

M. G.



In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Paulus-Kirchengemeinde Castrop
vom 20. März 2026
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 13. April 2026



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Im Auftrag

H. Richter

Henning Richter

Az.: 723.01-3827/02